

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1775

KR.Nr. K 0218/2021 (DDI)

Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Olten): Politischer Islam im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Wie grenzt der Regierungsrat den «politischen Islam» von der legitimen und unproblematischen politischen Partizipation ab, mit welcher eine - durchaus auch religiös begründete - Mitgestaltung der Gesellschaft angestrebt wird?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Anerkennung unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung und der säkularen Rechtsordnung nicht verhandelbar ist und daher Tendenzen zum politischen Islam kritisch zu beobachten sind?
3. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die im Kanton aktiven Vereine mit Bezug zu Islam, Moscheen und Koranschulen?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Moscheen und Vereinen mit Bezug zum Islam im Kanton Solothurn Werte vertreten werden, die den Menschenrechten und den Prinzipien der Demokratie im Grundsatz widersprechen, dass in Moscheen radikale Prediger auftreten und woher die finanziellen Mittel der entsprechenden Vereinigungen stammen?
5. Werden im Kanton Solothurn Koranschulen betrieben? Und falls ja, weiss der Kanton, was in diesen gelehrt wird?

2. Begründung

Die Frage des Einflusses des politischen Islams auf junge Menschen und die Sicherheit unseres Staates beschäftigt immer wieder die Öffentlichkeit. So hat zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Aargau am 10. März dieses Jahres in Beantwortung einer FDP-Interpellation ausführlich zum politischen Islam und speziell zur Situation im Aargau Stellung genommen. Moscheen in Biel oder Winterthur geraten immer wieder in die Schlagzeilen. Mit der Errichtung eines islamischen Emirats in Afghanistan ist das Phänomen politischer Islam wieder vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Vor diesem Hintergrund interessiert die Einschätzung der Solothurner Regierung zur Situation in unserem Kanton.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die gestellten Fragen betreffen die Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Partizipation und der Integration. Ferner geht es um Sicherheits- und Präventionsaspekte sowie staatliche Aufsichtskompetenzen im Zusammenhang mit Religionsgemeinschaften, wobei vor allem die Rolle von islamischen Gemeinschaften betont wird. Wir sind uns der skizzierten Problematik bewusst. Die religiöse Pluralisierung birgt Chancen und Risiken für unsere Gesellschaft; sie ist Realität und Herausforderung zugleich. Die staatlichen Behörden stellt sie vor neue Aufgaben. In den vergangenen Jahren wurden die Kompetenzen in der Verwaltung entsprechend gestärkt.

Gestützt auf den Auftrag Schaffung einer Charta der Religionen vom 29. Januar 2019 (KRB Nr. A 0227/2017) wird derzeit das Verhältnis zu öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften vertieft untersucht. Das lancierte Projekt «Staat und Religion» hat zum Ziel, Formen, Bedingungen und Massnahmen der Zusammenarbeit mit allen im Kanton ansässigen Religionsgemeinschaften zu erarbeiten und sie in einem ganzheitlichen Kooperationsmodell zu regeln. Als empirische Grundlage dient eine Ist-Analyse aller im Kanton ansässigen Religionsgemeinschaften. Diese wurde von November 2019 bis Oktober 2020 vom Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern erstellt. Für die Erarbeitung des Kooperationsmodells wurden die Themenbereiche Partizipation, Prävention, Sensibilisierung und Bildung festgelegt. Sie lassen sich in verschiedene staatlich geregelte Leistungsfelder einordnen und bieten die Möglichkeit, die künftige Zusammenarbeit umfassend und nachhaltig zu gestalten. Gegenstand des Projekts sind auch die Prävention bezüglich religiöser Radikalisierung und der Schutz vor Extremismus.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie grenzt der Regierungsrat den «politischen Islam» von der legitimen und unproblematischen politischen Partizipation ab, mit welcher eine - durchaus auch religiös begründete - Mitgestaltung der Gesellschaft angestrebt wird?

Der Begriff «Politischer Islam» ist erst vor wenigen Jahren aufgekommen. Es handelt sich dabei um einen schwer fassbaren Begriff, welchem unterschiedliche Definitionen und Auffassungen zugrunde liegen. Auch im Rahmen hiesiger Debatten, ausgelöst durch islamistische Terroranschläge oder jüngste politische Entwicklungen in Afghanistan, wird der Begriff vermehrt ins Feld geführt. Generell ist unter dem Begriff Politischer Islam jegliches Vorgehen zu fassen, bei welchem muslimische Individuen, Gruppierungen und Bewegungen die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Grundlagen einer Gesellschaft nach islamischem Vorbild umzugestalten versuchen. Dies kann unter dem Aspekt von natürlichen Demokratisierungsprozessen erfolgen, kann sich aber auch in Gewalt und Terrorismus äussern, die ideologisch begründet und strategisch umgesetzt werden. Solche Einflussnahmen sind aber nicht erst nach Gewaltanwendung problematisch, sondern bereits dann, wenn sie im Widerspruch zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen und über eine politische Mitgestaltung hinausreichen.

Es bedarf somit einer kritischen Differenzierung zwischen problematischen Tendenzen und politischer Mitgestaltung. Wir setzen uns für eine politische Partizipation von allen gesellschaftlich relevanten Akteuren ein, wozu auch Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer Grösse und kulturellen Prägung, gehören. Zu Abgrenzungszwecken ist der Ausbau von Beziehungen und Netzwerken sowie von der Entwicklung eines gegenseitigen Verständnisses grundlegend. Der partizipative Ansatz, der mit dem Projekt «Staat und Religion» verfolgt wird, hat zum Ziel, das Mitgestaltungsrecht von Religionsgemeinschaften aktiv zu fördern und zu stärken. Dieser Prozess erfolgt in erster Linie durch die Etablierung einer institutionalisierten

Zusammenarbeit, die unter beidseitiger Einhaltung klarer Bedingungen erfolgt, ohne dabei die korporative Religionsfreiheit zu untergraben. Mit dieser schrittweisen Ausgestaltung der Zusammenarbeit können auch Tendenzen im Zusammenhang eines problematischen (politischen) Islams frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Jegliche negative Entwicklung in diesem Bereich ist kritisch zu beobachten und wo möglich mit konkreten Massnahmen vorzubeugen. Zu diesem Zweck wurde 2017 der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) ins Leben gerufen. Der Aktionsplan ist Teil der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung: Die Massnahmen sind in Kombination mit den bereits existierenden Massnahmen, Programmen und Initiativen der Prävention in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration, Gewalt- und Kriminalprävention sowie Anti-Diskriminierung zu betrachten.

Eine politische Partizipation der Religionsgemeinschaften respektive eine gesellschaftliche Mitgestaltungsmöglichkeit ist erwünscht. Eine so verstandene Partizipation beugt gesellschaftlicher Segregation vor, stärkt die Integration und schützt letztlich ihre Mitglieder. Dazu braucht es sowohl den gesellschaftlichen Dialog, als auch religionspolitische Entwicklungen, welche diese Bedingungen fördern. Wo in diesem Zusammenhang nicht bereits Strukturen bestehen, sollen sie im Rahmen des Projekts «Staat und Religion» geschaffen werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Anerkennung unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung und der säkularen Rechtsordnung nicht verhandelbar ist und daher Tendenzen zum politischen Islam kritisch zu beobachten sind?

Ja.

3.2.3 Zu Frage 3:

Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die im Kanton aktiven Vereine mit Bezug zu Islam, Moscheen und Koranschulen?

Auf dem Gebiet des Kantons Solothurn existieren gemäss der erwähnten Ist-Analyse insgesamt 14 Moscheen oder Vereine mit Bezug zum Islam. Bei den Trägerschaften der Moscheen handelt es sich in der Regel um privatrechtlich organisierte Kulturvereine, in einem Fall um eine Stiftung. Die Vereine sind ethnisch-kulturell geprägt, haben aber ein grösseres Einzugsgebiet, teilweise auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Koranschulen existieren gemäss aktuellem Wissensstand keine.

Die betroffenen Stellen im Amt für soziale Sicherheit (ASO) und bei der Polizei stehen in einem sehr engen Austausch. Zudem besteht mit dem Runden Tisch der Religionen ein auf gegenseitigem Vertrauen basierendes Austauschgefäss mit verschiedensten Religionsgemeinschaften.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Moscheen und Vereinen mit Bezug zum Islam im Kanton Solothurn Werte vertreten werden, die den Menschenrechten und den Prinzipien der Demokratie im Grundsatz widersprechen, dass in Moscheen radikale Prediger auftreten und woher die finanziellen Mittel der entsprechenden Vereinigungen stammen?

Moscheen unterliegen in der Schweiz keiner präventiven nachrichtendienstlichen Beobachtung. Eine umfassende Kontrolle der durch die im Kanton Solothurn tätigen religiösen Betreuungspersonen vermittelten Inhalte ist weder rechtlich zulässig noch faktisch möglich. In welcher Sprache die Predigten abgehalten werden, hängt von der Prägung der jeweiligen Trägerschaft ab. Auch inhaltlich sind diese durch das Milieu und die Herkunft der jeweiligen Betreuungspersonen geprägt. Zudem lässt sich ihre tatsächliche Geisteshaltung kaum zuverlässig überprüfen. Für die Zulassung nicht-ständiger religiöser Betreuungspersonen ist das Migrationsamt zuständig (vgl. Art. 26a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20] i.V.m. Art. 22a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]).

Uns sind keine Moscheen oder andere religiösen Gemeinschaften bekannt, die eine extremistische oder religiös-fundamentale Gesinnung verfolgen, die nicht hiesigen Wertvorstellungen entspricht und mit den Grundrechten nicht vereinbar ist. Gleich verhält es sich mit Auftritten von radikalen Predigern. Die zuständigen Stellen sind um regelmässigen Kontakt mit den Verantwortlichen (Imame etc.) sämtlicher Moscheen und Kulturvereine auf Kantonsgebiet bemüht, um den informellen Austausch und die gegenseitige Kenntnis zu fördern. Weitere Bereiche, in denen Tendenzen oder eine Einflussnahme des Politischen Islams auftauchen könnten, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten überprüft. Auch hier bilden aufgrund des geringen Handlungsspielraums die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit den gesellschaftlichen Akteuren eine wesentliche Grundlage, die sukzessive weiter ausgebaut werden soll.

Die fehlende Transparenz bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen ist ein bekanntes Problem, das jedoch auf Bundesebene gelöst werden muss. So hat der Bundesrat auch immer wieder betont, dass «bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen mehr Transparenz nötig ist» (vgl. zum Beispiel: Stellungnahme des Bundesrats vom 18. November 2020 zur [20.4217] Interpellation Marianne Binder-Keller «Expertise zu den Aktivitäten der Muslimbruderschaft in der Schweiz»; Antwort des Bundesrats vom 21. September 2020 zur [20.5664] Frage von Walter Wobmann «Katar finanziert Schweizer Moscheen»). Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) müssen Vereine, bei denen das Risiko besteht, dass sie zur Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei missbraucht werden, ins Handelsregister eingetragen werden und Mitgliederlisten führen. Die Gesetzesänderung (BBl 2019 5451) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Soweit bekannt, stammen die Einnahmen der meisten im Kanton Solothurn ansässigen Religionsgemeinschaften zumeist aus Mitgliederbeiträgen und (grosszügigen) Spenden, in einigen Fällen auch aus Verkäufen von Devotionalien oder anderen Produkten. Die meisten Vereine haben eine Buchhaltung, die normalerweise von Revisoren geprüft und an der Jahresversammlung vorgelegt und genehmigt wird. Einige Gemeinschaften haben die Aufstellungen von Einnahmen und Ausgaben auch in ihren Räumen ausgehangen, was die Transparenz erhöhen soll.

Ob diese Feststellungen repräsentativ sind für alle Religionsgemeinschaften, muss offen bleiben. Derzeit fehlen die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen auf Bundes- und Kantonsebene, die eine Kontrolle oder Aufsicht ermöglichen würden. Die Bestrebungen und Entwicklungen, die mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes beschlossen wurden, sind wichtig und richtig. Auf kantonaler Ebene muss die Kontaktpflege weiter gefördert und

ausgebaut werden. Es gilt jedoch auch zu betonen, dass viele Religionsgemeinschaften, insbesondere Moscheevereine, sich aus eigenem Antrieb zu finanzieller Transparenz bekennen und entsprechende Massnahmen ebenso freiwillig beschlossen und umgesetzt haben.

3.2.5 Zu Frage 5:

Werden im Kanton Solothurn Koranschulen betrieben? Und falls ja, weiss der Kanton, was in diesen gelehrt wird?

Uns sind keine Schulen im Kanton Solothurn bekannt, die sich explizit als «Koranschulen» bezeichnen. Im Kanton Solothurn bestehen zudem keine Privatschulen mit muslimischer Trägerschaft. Innerhalb der Moscheen und Moscheevereine – wie auch in anderen Religionsgemeinschaften – wird konfessioneller Religionsunterricht erteilt, der jedoch namentlich und inhaltlich von Koranschulen zu unterscheiden ist. Der Religionsunterricht wird vom Kanton nicht beaufsichtigt, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Die Gestaltung der Unterrichtsinhalte und -formen obliegt demnach den einzelnen Religionsgemeinschaften. Hier ist auch auf die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verweisen (Art. 15 Abs. 3 Bundesverfassung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); STE, VIT, Admin (2021-080)
Kantonspolizei
Migrationsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat